

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Jugendordnung

Gemäß der Vereinssatzung erlässt der Schützenverein Sennfeld 1900 e.V. nachstehende Ordnung. Sie wurde vom Sportausschuss am xx.xx.20xx beschlossen. Diese Ordnung ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsausschusses vom xx.xx.20xx. Sie wurde zuletzt vom Sportausschuss am 28.02.2012 geändert. Die Änderungen wurden am 07.08.2017 vom Vereinsausschuss bestätigt.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugendziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
2. Die Schützenjugend will
 - a) durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
 - b) zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen;
 - c) in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.
3. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

1. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
3. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich über die Gesellschaftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Schützenjugend sind:
 - a) die Vereinsjugendversammlung;
 - b) die Vereinsjugendleitung;
2. Alle Organe der Schützenjugend sind, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden, beschlussfähig. Eine Beschlussunfähigkeit wird wirksam, wenn sie vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem Mitglied der Vereinsjugendleitung erstellt.

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Jugendordnung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

1. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den „Sennfelder Nachrichten“ der Gemeinde Sennfeld und durch Aushang im Schützenhaus. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.
2. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitglieder der Vereinsjugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Vereinsjugend und der Vereinsjugendleitung mit je einer Stimme.
4. Anträge an die Vereinsjugendleitung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung
5. Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
 - b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - c) Beschlüsse über den Haushalt
 - d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung
 - e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (pro angefangene 30 Mitglieder (Schützenjugend) je einen Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein)
 - f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
 - g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein
 - h) Beschlüsse über Anträge
6. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Jugendleiter, der Jugendkassier, der Jugendsprecher, die Jugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Jugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind.
2. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
3. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein. Sie können älter als 27 Jahre sein. Jugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein.
4. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden in dem der Vereinsausschuss gewählt wird.

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Jugendordnung

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugendleitung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.
6. Der 1. und 2. Jugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein. Sie berufen die Sitzungen der Jugendorgane ein und leiten sie.

Sennfeld, den 07.08.2017